



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti
Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

Oktober 2006

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 10/2006 –

Überfällige Lernprozesse im Hilfsmittelrecht - Ein Beitrag zum Wahlrecht behinderter Menschen -

Es fällt auf, dass das BSG im Hilfsmittelrecht **immer wieder** auf **dieselben Mängel** in der Argumentation der Krankenkassen hinweisen muss. Wir nehmen ein Urteil des BSG zum Anlass, auf diese schwer verständliche Situation hinzuweisen. Diese Kritik betrifft insbesondere

- die Wahlrechte der behinderten Menschen
- die Bedeutung des Hilfsmittelverzeichnisses
- die Unbeachtlichkeit weiterer Gebrauchsvorteile, wenn das Hilfsmittel dem gesetzlichen Zweck dient.

Wir legen unserer Kritik einen Fall aus der jüngsten Rechtsprechung des BSG zugrunde, der zudem weitere Klarstellungen zum Hilfsmittelrecht enthält.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.igpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

BSG, Urteil vom 24.05.2006 – B 3 RK 16/05 R – betr.: Ausstattung mit einem behindertengerechten Liegedreirad.

I. Wesentliche Aussagen:

1. Der Versorgung mit einem Hilfsmittel, das ein Grundbedürfnis abdeckt, steht nicht entgegen, dass dieses weitere Gebrauchsvorteile bietet, die nicht Grundbedürfnisse betreffen.
2. Der Versorgung mit einem Hilfsmittel steht nicht entgegen, dass es nicht im Hilfsmittelverzeichnis (§ 128 SGB V) enthalten ist.
3. Das Wahlrecht des behinderten Menschen ist zu berücksichtigen, besonders wenn das gewählte Hilfsmittel Kosten spart und den Nutzen steigert.
4. Ein Anspruch auf Versorgung mit einem Liegedreirad besteht nicht, weil es sich dabei um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handelt.
5. Die Krankenkasse hat jedoch, sofern dieses Hilfsmittel notwendig und geeignet ist Grundbedürfnisse zu erfüllen, die Kosten der behinderungsgerechten Umrüstung zu tragen.

II. Der Fall:

Die Klägerin (geb. 1961) leidet an multipler Sklerose. Sie kann mit Gehhilfen bis zu 200 m gehen. Einen Rollstuhl hat sie nicht. Ein gewöhnliches Fahrrad kann sie wegen der Sturzgefahr nicht benutzen. Sie beantragte deshalb die Versorgung mit einem **behindertengerechten Liegedreirad**. Dazu macht sie geltend, das Liegefahrrad erschließe ihr den Nahbereich. **Gegenüber dem Rollstuhl habe es den Vorteil, dass es einer Erschlaffung der Muskulatur vorbeuge und Aktivitäten mit der Familie ermögliche**. Die Krankenkasse lehnte ab mit der Begründung, das Dreirad könne nicht erbracht werden, weil es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handle (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Fahrradfahren gehöre auch nicht zu den Grundbedürfnissen. Sie bot die Versorgung mit einem Rollstuhl an. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg, in der Revisionsinstanz jedoch teilweise.

III. Die Entscheidung:

Das BSG hat entschieden: Die Beklagte ist verpflichtet, die **Mehrkosten für die behindertengerechte Ausstattung** des Liegedreirads zu übernehmen. Das Rad dient zum Behindertenausgleich bei Grundbedürfnissen; denn mit ihm will sich die Klägerin den **Nahbereich erschließen**. Liegedreiräder sind jedoch Gebrauchsgegenstände des täglichen

Lebens und deshalb nicht als Hilfsmittel zu erbringen. Jedoch ist die Zusatzausstattung von der Krankenkasse zu zahlen.

Es sei hier das Grundbedürfnis der Bewegung im Nahbereich betroffen, da die Klägerin mit Gehstützen nur 200 m laufen könne. Sie bedürfe deshalb eines Rollstuhls oder eines Liegedreirads. Dieses sei auch geeignet.

Ihr könne **nicht entgegen** gehalten werden, **dass bei Erwachsenen das Radfahren nicht als Grundbedürfnis** anerkannt sei. Der Senat habe das Ermöglichen des Radfahrens nur dort nicht als Grund für eine Hilfsmittelversorgung anerkannt, wo der Versicherte bereits ausreichend versorgt war¹. Das sei aber anders, wenn - wie hier - ein Grundbedürfnis erfüllt werde². Der Leistungspflicht der Beklagten stehe **nicht entgegen**, dass das Liegedreirad nicht in dem von den Spitzenverbänden der Krankenkassen erstellten **Hilfsmittelverzeichnis** (§ 128 SGB V) enthalten sei; denn es handele sich dabei um keine abschließende Positivliste³.

Das BSG weist ferner darauf hin, dass bei gleichermaßen geeigneten und wirtschaftlichen Hilfsmitteln ein **Wahlrecht** des Versicherten bestehe⁴.

Der Anspruch der Klägerin sei allerdings hier auf die Kosten der Zusatzausstattung reduziert, da ein Liegedreirad zu den Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens zähle.

IV. Würdigung/Kritik:

An der Argumentation der Krankenkasse in diesem Verfahren sind mehrere Gesichtspunkte irritierend.

Das erste ist die **Verweigerung des Hilfsmittels, weil es mehr Nutzen bringt**, als die Abdeckung eines Grundbedürfnisses. Dies verwundert zum einen, weil das BSG dies längst mehrfach entschieden hat⁵. Zum anderen bedrückt die Enge des Denkens, die sich durch nichts rechtfertigen lässt. Es ging ja hier nicht einmal um ein teureres Hilfsmittel, sondern um ein billigeres. Selbst wenn die gewählte Variante teurer wäre, wäre außerdem noch **das Wahlrecht** mit Zuzahlung der Mehrkosten (§ 9 und § 31 Abs. 3 SGB IX, der auch für Ansprüche nach § 33 SGB V gilt⁶) zu beachten.

¹ BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 3, betr. Handbike für den Rollstuhl eines Erwachsenen.

² BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 27, betr. Handbike für einen Jugendlichen zur Integration in den Kreis von Gleichaltrigen.

³ BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 27 – ständige Rechtsprechung.

⁴ BSG SozR 3-1200 § 33 Nr. 1, betr. Wahl zwischen Elektromobil und Elektrorollstuhl (erwähnenswert auch BSG SozR 3-1200 § 33 Nr. 1, betr. Wahl zwischen Elektro-Shoprider und Elektrorollstuhl).

⁵ Z.B BSG, Urt. v. 11.11.2004 –B 9 V 3/03 R – SozR 4-3100 § 18 Nr. 2; dazu Diskussionsbeitrag A 4/2004 in diesem Forum.

⁶ BSG 26.3.2003 – B 3 RK 26/02 R -; BSG Fn.5. Siehe dazu Diskussionsbeitrag A 4/2004 in diesem Forum.

Es ging hier auch nicht um ein Hilfsmittel mit geringerem Nutzen. Ganz im Gegenteil hatte das Dreirad **den zusätzlichen Vorteil des Muskeltrainings** und der stärkeren Nutzung familiärer Aktivitäten⁷.

Ganz unbegreiflich ist, dass die Krankenkasse nicht von sich aus die Übernahme der Kosten für den behindertengerechten Umbau des Dreirads angeboten sondern stattdessen an der Erbringung eines Rollstuhls festgehalten hat, obwohl der Umbau – ja sogar das ganze Rad – **sehr viel billiger** gewesen wäre als ein Rollstuhl.

Es fehlt offenbar insgesamt an der Erkenntnis, dass Sozialversicherungsträger stets **als Ziel markieren** müssen, **den Wünschen und Bedürfnissen der behinderten Menschen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen**. Vor diesem Hintergrund ist in diesem Forum schon mehrfach herausgestellt worden, dass grundsätzlich ein **Wahlrecht sowohl in Bezug auf die Art des Hilfsmittels als auch in Bezug auf seine Ausstattung** (u.U. mit Zuzahlung) besteht⁸.

Zu diesem Thema empfehlen wir die **Lektüre unseres Diskussionsbeitrags A 4/2005 in diesem Forum**.

| |
|---|
| Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag. |
|---|

⁷ Siehe dazu ergänzend den vorangegangenen Diskussionsbeitrag Nr. 7/2006 in diesem Forum.

⁸ Siehe besonders Diskussionsbeitrag A 4/2004; BSG 3.11.1999 – B 3 RK 16/99 R – SozR 3-1200 § 33 Nr. 1, betr. Wahl zwischen Elektro-Shopper und Elektrorollstuhl.
